

beitsschutz- und Brandschutzbestimmungen und auch die Einhaltung solcher rechtlicher Normen, mit denen das Verbot ausgesprochen wird, bestimmte Handlungen zu begehen, die gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich sind. Die *Einhaltung von Pflichten* geschieht, indem die Rechtsnorm passiv befolgt wird; passiv insofern, als die Handlungen der Normadressaten nicht oder nicht allein das Einhalten der Norm zum Ziel haben, sondern anderen Zielen dienen und das „Einhalten“ dabei nur eine Seite darstellt. Die *Erfüllung der Pflichten* erfolgt demgegenüber — als notwendige Ergänzung der anderen Formen der Rechtsverwirklichung — stets durch aktives Handeln, wobei die Pflichterfüllung Handlungsziel ist.

Es wird z. B. die Erfüllung von vertraglichen Leistungs- oder Lieferpflichten, von Erziehungs- und Unterhaltspflichten, von Pflichten aus Stadtordnungen oder der Hilfeleistungspflicht gemäß § 119 StGB, der Obhutspflicht gemäß § 120 StGB oder der Anzeigepflicht gemäß § 225 StGB verlangt und bewirkt.

Der Unterscheidung von Einhaltung und Erfüllung rechtlicher Pflichten entsprechen spezifische Seiten nicht nur in der Ausgestaltung der Rechtsnorm, sondern auch spezifische Aspekte im psychischen Bereich der handelnden Rechtssubjekte, in ihren Handlungen und den dabei verfolgten Zielen; sie hat Konsequenzen für die Leitung der Rechtsverwirklichung, insbesondere die Rechtserziehung.

### 23.3.2. *Die Rechtsanwendung als Form der Rechtsverwirklichung*

Die Rechtsanwendung unterscheidet sich dadurch von den vorstehenden Formen der Rechtsverwirklichung, daß hierbei dazu ermächtigte staatliche Organe tätig werden und das Handeln der einzelnen Gesellschaftsmitglieder, Kollektive, Betriebe und Organisationen durch Individualakte, die die Rechtsnormen konkretisieren, verbindlich für den jeweiligen Adressaten vermitteln. Rechtsanwendung ist hier die Form der Rechtsverwirklichung unmittelbar aus der Norm, weil sich die Norm an diese Organe wendet. Die Adressaten der Individualakte handeln in Verwirklichung dieser Individualakte, die auf der Grundlage des Rechts ergehen.

In Ausnahmefällen können gesellschaftliche Organisationen oder Organe, z. B. die gesellschaftlichen Gerichte, auf der Grundlage einer staatlichen Vollmacht im Rahmen ihrer Kompetenz Recht anwenden,

P. J. Nedbailo bezieht dagegen in den Begriff der Rechtsanwendung alle Akte des rechtmäßigen Verhaltens ein. Danach wenden auch die Bürger das Recht an. Damit wird jedoch die Spezifik der Rechtsanwendung durch staatliche Organe als Machtverwirklichung verwischt.<sup>17</sup>

Staatliche Rechtsanwendung wird notwendig, wenn

- Entstehung, Änderung oder Aufhebung von konkreten Rechtsverhältnissen (konkreter Rechte oder Pflichten) ohne eine individuelle Entscheidung der zu-

17 Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, a. a. O., S. 307 ff., insbes. S. 308.